

ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE ERSTATTUNG VON KOSTEN DURCH PAUSCHALZAHLUNGEN

Der

**BUNDESMINISTER FÜR SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

und

der

MINISTER FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN DER REPUBLIK MAZEDONIEN

sind übereingekommen, die am 28. Juni 2002¹ geschlossene Vereinbarung über die Erstattung von Kosten durch Pauschalzahlungen - im Folgenden Vereinbarung genannt - gemäß deren Abschnitt III Ziffer 1 zu ändern:

ARTIKEL I

1. Abschnitt 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Vereinbarung erhält folgende Fassung:
 - a) jeden nach den österreichischen Rechtsvorschriften Versicherten, dessen anspruchsberechtigte Familienangehörige nicht gemeinsam mit dem Versicherten in Mazedonien wohnen,
2. In Abschnitt 1 Ziffer 5 der Vereinbarung entfällt der letzte Satz: „Dies gilt jedoch nur in jenen Fällen, in denen die verspätete Mitteilung über das Ende des Leistungsanspruches vom zuständigen Versicherungsträger zu verantworten ist.“

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 174 /2008.

3. Abschnitt II Ziffer 1 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

In den von Artikel 11 Absatz 3 sowie Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Abkommens erfassten Fällen des Wohnortes werden die Kosten für die von den aushelfenden österreichischen Trägern zu gewährenden Sachleistungen vom zuständigen mazedonischen Träger bzw. vom Fonds für Krankenversicherung Mazedoniens in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wie folgt erstattet:

- a) Für jeden nach den mazedonischen Rechtsvorschriften Versicherten, dessen anspruchsberechtigte Familienangehörige nicht gemeinsam mit dem Versicherten in Österreich wohnen, ist pro Monat des Anspruches nur ein Pauschalbetrag zu leisten.
- b) Für jeden in Österreich wohnhaften Bezieher einer mazedonischen Pension oder Pensionswerber einschließlich seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen sowie für die in Österreich wohnhaften Bezieher von Hinterbliebenenpensionen eines nach den mazedonischen Rechtsvorschriften Versicherten ist pro Monat des Anspruches für jeden Anspruchsberechtigten ein Pauschalbetrag zu leisten.

4. Abschnitt II Ziffer 2 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Pauschalbeträge werden jährlich

> für Familienangehörige eines Versicherten analog Art. 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

> für Pensionsbezieher oder Pensionswerber analog Art. 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

berechnet, wobei die innerhalb der Europäischen Union vorgesehene gegenseitige Reduktion der Pauschalbeträge um 20% nicht angewendet wird. Diese Beträge werden für die Fälle des vorübergehenden Aufenthaltes einer unter Ziffer 1 genannten Person in Mazedonien um 5% vermindert. Die so ermittelten Beträge gelten als monatliche Pauschalbeträge für das jeweilige Abrechnungsjahr.

5. Abschnitt II Ziffer 4 der Vereinbarung entfällt.

6. In Abschnitt II Ziffer 5 der Vereinbarung entfällt der letzte Satz: „Dies gilt jedoch nur in jenen Fällen, in denen die verspätete Mitteilung über das Ende des Leistungsanspruches vom zuständigen Versicherungsträger zu verantworten ist.“

ARTIKEL II

Die Bestimmungen des Artikels I Ziffern 1, 2, 6 sowie lit. a) in Artikel I Ziffer 3 dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1. Jänner 2004, die Bestimmungen des Artikels I Ziffern 4 und 5 sowie lit. b) in Artikel I Ziffer 3 dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 1. Oktober 2008 in zwei Urschriften in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Bundesminister für Soziales
und Konsumentenschutz der:
Republik Österreich:

Alois KRAUT m.p.

Minister für das
Gesundheitswesen der
Republik Mazedonien:

Bujar OSMANI m.p.

